

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) diese 34. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Brake, den 05.11.25

Unterweser

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 1.000 im Original

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2010 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg

Planverfasser

Die 34. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 5.12.2025

Gaussen

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Brake hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 die Aufstellung der 34. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Brake, den 05.11.25

Unterweser

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Brake hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 dem Entwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.02.2023 bis 10.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Brake, den 05.11.25

Unterweser

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Brake hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 34. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 04.12.2025 beschlossen.

Brake, den 05.11.25

Unterweser

Bürgermeister

Ausfertigung

Die 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brake (Unterweser) wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit den Willen des Rates der Stadt Brake (Unterweser) im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Brake, den 05.11.25

Unterweser

Bürgermeister

Genehmigung

Die 34. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az. 61.54.10.03-BPA F.54-2025) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch kennlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Brake, den 18.03.2026

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

Im Auftrag:

Beitrittsbeschluss

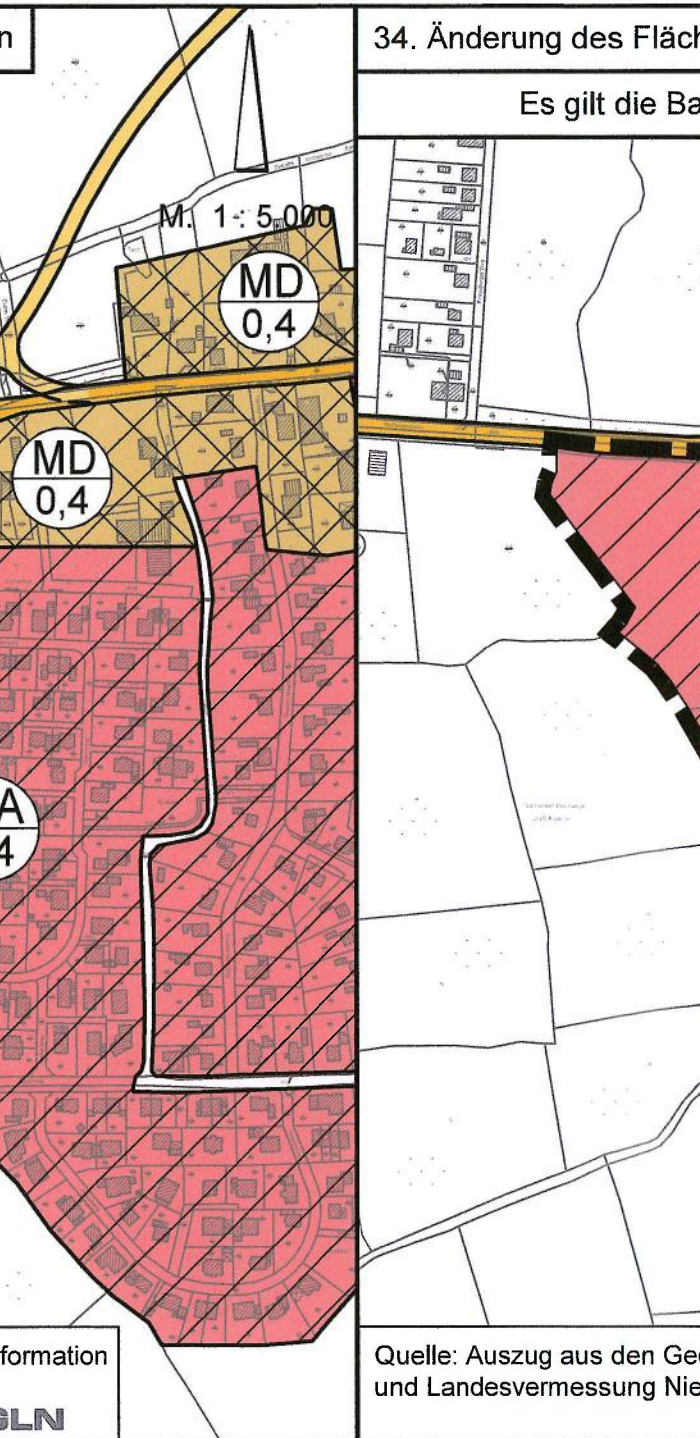
Der Rat der Stadt Brake ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 34. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Brake, den

Bürgermeister



STADT BRAKE (UNTERWESER)

Landkreis Wesermarsch

34. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Dezember 2025

URSCHRIFT

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1

26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0

Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Postfach 5335

26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de

Internet www.nwp-ol.de

NWP

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 34. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.03.26 im/ in Brake bekannt gemacht worden.

Die 34. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 30.03.26 wirksam geworden.

Brake, den 18.03.26

Unterweser

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 34. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 34. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Brake, den

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

W

Wohnbauflächen

Flächen für die Landwirtschaft

Geltungsbereich der FNP-Änderung

Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 / 205766-15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.